

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.18 vom 26. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2023.18

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.18 du 26 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.18 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

B____ Berufungsklägerin

E. 2

des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) bedürfe es keiner Eintragung im Grundbuch. Die von den Berufungsklägern eingereichten Unterlagen (Einsprache vom 5. Dezember 2022 gegen das Lastenverzeichnis, Beschwerde vom 8. Dezember 2022 gegen den Leiter des Betreibungs- und Konkursamts des Kantons Basel-Stadt, Schreiben vom 21. Februar 2023 an das Bundesgericht, Schreiben vom 3. Januar 2023 an das Betreibungsamt sowie Strafanzeige vom 15. März 2023 an die Staatsanwaltschaft) würden an der Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit des Steigerungszuschlags vom 26. Januar 2023 keine Zweifel erwecken. Der Anspruch des Berufungsbeklagten als Eigentümer der Liegenschaft (Eigentumsfreiheitsklage gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB) sei damit erstellt. Praxisgemäss setze das Zivilgericht den ausgewiesenen Personen eine Frist von zehn bis vierzehn Tagen ab Entscheidungsfällung, um die Liegenschaft selber zu räumen. Mit Blick darauf, dass es sich vorliegend um ein Einfamilienhaus handle, werde die Frist bis zum 2. Mai 2023 eingeräumt (angefochtener Entscheid E. 3.1).

2.2 Die Berufungskläger machen in ihrer Berufung vom 18. April 2023 geltend, sie hätten vom Entscheid vom 13. April 2023 erst am 17. April 2023 erfahren und seien über ein solches Verhalten sehr überrascht. Sie hätten weder von der Versteigerung ihrer Liegenschaft noch von einem Verfahren gegen sie etwas gewusst. Sie hätten bereits mitgeteilt, dass zurzeit ein Verfahren gegen die D____ und Herrn E____ vom Betreibungsamt Basel-Stadt laufe, da die Versteigerung ihrer Liegenschaft mutwillig und ohne das übliche Verfahren durchgeführt worden sei. Sie würden nicht einsehen, dass sie innerhalb von zwei Wochen ihr Haus verlassen sollten. Sie würden noch einmal betonen, dass sie das Haus nicht verlassen wollten. Sie seien ein Rentner-Ehepaar und gesundheitlich angeschlagen, und im Haus lebe ein ebenfalls gesundheitlich angeschlagener Sohn.

2.3 Die Berufungskläger vermögen mit ihren Vorbringen in der Berufung nicht aufzuzeigen, inwiefern der Sachverhalt im angefochtenen Entscheid unrichtig festgestellt oder das Recht unrichtig angewandt worden sein soll. Sie setzen sich mit den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid betreffend die Gültigkeit und Wirksamkeit des Eigentumsübergangs aufgrund des am 26. Januar 2023 im Rahmen der Zwangsversteigerung erfolgten Zuschlags an den Berufungsbeklagten nicht auseinander. Bezüglich der von den Berufungsklägern angesprochenen Verfahren kann auf die zutreffenden Ausführungen in Erwägung 2.3.2 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht auf die

Beschwerden der Berufungskläger in den Verfahren [...] und [...] mit Urteilen vom 27. März 2023 nicht eingetreten ist (vgl. BGer 5A_215/2023 vom 27. März 2023 und 5A_216/2023 vom 27. März 2023).

Die Behauptung der Berufungskläger, sie hätten von der Versteigerung ihrer Liegenschaft nichts gewusst, ist aktenwidrig. Sie haben den Beschrieb und das Lastenverzeichnis als Beilage zu den am 25. November 2022 aufgelegten Steigerungsbedingungen mit der Angabe des Versteigerungstags vom Donnerstag, 26. Januar 2023 selbst beim Appellationsgericht eingereicht (Verfahren [...], vgl. dazu auch AGE [...] E. 2). Sie waren somit damals über die auf Ende Januar 2023 angesetzte Versteigerung im Bild. Es ist nicht ersichtlich, dass das Zivilgericht, welches den Berufungsklägern eine Frist von drei Wochen seit dem Ausweisungsentscheid eingeräumt hat (angefochtener Entscheid E. 3.1), das ihm zustehende Ermessen unrichtig ausgeübt haben soll. Da die Berufungskläger weiterhin zum Ausdruck bringen, dass sie «ihr» Haus nicht verlassen wollen und auch keinerlei Suchbemühungen für eine andere Wohnung aufzeigen, ist nicht ersichtlich, was eine längere Frist für den Auszug für die Berufungskläger tatsächlich bringen würde.

E. 3

://: Die Berufung gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 13. April 2023 [...] wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die Berufungskläger tragen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 600.■ in solidarischer Verbindung.

Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.